



Studien- und Prüfungsordnung weiterführender Studiengänge

Ausgabe Wintersemester 2009/2010

Die in diesem Dokument abgedruckte Studien- und Prüfungsordnung gilt für im Wintersemester 2009/2010 neu immatrikulierte Studierende. Für Studierende, die sich im Wintersemester 2009/2010 in einem höheren Fachsemester befinden können abweichende Regelungen gelten. Ausschlaggebend ist die Zuordnung des Studierenden zu einer Version der Studien- und Prüfungsordnung im Prüfungsverwaltungssystem (HIS-POS).

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINER TEIL	3
I. Abschnitt – Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich und Studienziele.....	3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang.....	4
§ 3 Praktische Studienzeiten.....	4
II. Abschnitt – Prüfungswesen	5
§ 4 Prüfungsaufbau und Masterprüfung.....	5
§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen.....	5
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen.....	5
§ 7 Anmeldung zu Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen.....	5
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	6
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen.....	6
§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	6
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	7
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Fristüberschreitung.....	8
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen.....	8
§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen.....	9
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	9
§ 16 Prüfungsausschuss.....	9
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	11
§ 18 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	11
§ 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit.....	12
§ 20 Zusatzmodule.....	12
§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis.....	12
§ 22 Akademischer Grad und Masterurkunde.....	12
§ 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	13
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten.....	13
III. Abschnitt – Sonderregelungen für Studierende mit Kind	14
§ 25 Berechtigter Personenkreis.....	14
§ 26 Sonderregelung - Fristverlängerung.....	14
§ 27 Sonderregelung - Prüfungsanmeldung.....	14
BESONDERER TEIL	15
§ 28 Erläuterungen und Abkürzungen.....	15
§ 29 Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement.....	16
§ 30 Masterstudiengang Computer Science and Media.....	22
§ 31 Deutsch-chinesischer Studiengang Drucktechnologie und Management.....	27
§ 32 Masterstudiengang Elektronische Medien.....	32
§ 33 Masterstudiengang Information Systems & Services.....	46
§ 34 Masterstudiengang Print & Publishing.....	50
§ 35 Masterstudiengang Packaging, Design & Marketing.....	55
SONSTIGE REGELUNGEN	60
§ 36 Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	60

ALLGEMEINER TEIL

I. Abschnitt – Allgemeines

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 1 Geltungsbereich und Studienziele

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Master-Studiengänge
 1. Bibliotheks- und Informationsmanagement
 2. Computer Science and Media
 3. Deutsch-chinesischer Studiengang Drucktechnologie und Management
 4. Elektronische Medien
 5. Information Systems and & Services
 6. Print and Publishing
 7. Packaging Design and & Marketing
- (2) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 1 bereitet auf Leitungsaufgaben oder eine fachliche Spezialisierung in Bibliotheken, Kultur-, Medien- und Informationseinrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft vor.
- (3) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 2 bereitet auf Leitungsaufgaben oder fachliche Spezialisierung in der Informationsverarbeitung insbesondere in der Schnittstelle der Informationsverarbeitung zu den so genannten neuen (elektronischen) und klassischen Medien vor.
- (4) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 3 bereitet auf Leitungsaufgaben oder eine fachliche Spezialisierung in Druck- und Medienhäusern, Verlagen und deren Zulieferern mit geschäftlichen Beziehungen nach China vor.
- (5) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 4 bereitet auf Leitungsaufgaben in Medienunternehmen und Medienabteilungen mittlerer und großer Unternehmen und in Schnittstellenpositionen zwischen den im Masterstudiengang ausgewiesenen Einzeldisziplinen vor.
- (6) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 5 bereitet auf Leitungsaufgaben und Forschungstätigkeiten in nationalen und internationalen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen vor. Tätigkeitsschwerpunkt der Absolventen sind Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik sowie Themen elektronischer Dienstleistungen.
- (7) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 6 bereitet auf Leitungsaufgaben oder eine fachliche Spezialisierung in Druck- und Medienhäusern, Verlagen und deren Zulieferern vor.
- (8) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 7 bereitet auf Leitungsaufgaben in national und international agierenden Unternehmen im Schnittstellenbereich zwischen Technik, Design und Marketing auf dem Gebiet der Verpackung und Weiterverarbeitung von Printprodukten vor.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für die Masterstudiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr.1 bis Nr. 7 beträgt vier Semester. Sie umfasst vier theoretische Studiensemester einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte nach ECTS sind im Besonderen Teil B festgelegt.

§ 3 Praktische Studienzeiten

- (1) Art und Umfang der praktischen Studienzeiten sind im Besonderen Teil B festgelegt.
- (2) Die Studierenden werden während der praktischen Studienzeiten von Professorinnen/Professoren der Hochschule betreut.
- (3) Über die Tätigkeiten während der praktischen Studienzeiten haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Die Praxisstelle bescheinigt in einem Tätigkeitsnachweis Art und Umfang der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Praxiszeit sowie Fehlzeiten. Auf der Grundlage der Praxisberichte und der Tätigkeitsnachweise wird entschieden, ob die Studierenden die praktischen Studienzeiten erfolgreich abgeleistet haben. Werden die praktischen Studienzeiten nicht anerkannt, so können sie einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt dem Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder von einem von diesem beauftragten Professor zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Während eines praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Fällen mit Genehmigung des zuständigen Praktikantenamtes gewechselt werden. Der Studierende hat keinen Urlaubsanspruch.

II. Abschnitt – Prüfungswesen

§ 4 Prüfungsaufbau und Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (Fachprüfungen) und der Masterarbeit. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen des Moduls zusammen. Sie werden in der Regel studienbegleitend abgenommen. Im Besonderen Teil B sind die Prüfungsleistungen für die einzelnen Module/Moduleile bzw. Lehrveranstaltungen festgelegt.

§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit nicht spätestens ein Semester nach der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, dass der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Der Zentrale Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag (siehe Terminplan) ob der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (2) Der Anspruch auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Masterprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu 6 Monaten nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.
- (3) Zur Berechnung der Fristen werden die Fachsemester gezählt. Hierunter versteht man alle im jetzigen Studiengang erbrachten Studiensemester, einschließlich anerkannter Fachsemester aus einem anderen Studiengang.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. an der Hochschule der Medien Stuttgart im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben ist und
 2. weder in demselben Studiengang noch in einem nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung zu Prüfungen ist zu versagen, wenn
 1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. in einem Studiengang gemäß § 1 die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 3. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 LHG erloschen ist.

§ 7 Anmeldung zu Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen muss vom Studierenden in der Mitte des Semesters schriftlich innerhalb der gesetzten Termine (Terminplan) vorgenommen werden. Hierbei legt der Studierende auch seine Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtmoduleile) fest. Angemeldete Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtmoduleile) müssen vom Studierenden im Verlauf des Studiums erfolgreich absolviert werden. Sofern ein Studierender den Anmeldetermin versäumt, besteht für das laufende Semester kein Prüfungsanspruch.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen werden erbracht durch
 - Klausurarbeit,
 - Mündliche Prüfung,
 - Entwurf,
 - Laborarbeit,
 - Praktische Arbeit,
 - Praktische Arbeit und Präsentation,
 - Referat,
 - Studienarbeit,
 - Studioproduktion.

- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über vertiefte Fachkenntnisse verfügen.

- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 19) als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Besonderen Teil B festgelegt. Sofern dort keine Regelung getroffen wird, dauern mündliche Prüfungsleistungen als studienbegleitende Prüfungsleistung mindestens 20, höchstens 30 Minuten je Kandidat und als Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung mindestens 30, höchstens 45 Minuten je Kandidat.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In den Klausuren soll ferner festgestellt werden, ob sie über vertiefte Fachkenntnisse verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und der sonstigen schriftlichen Arbeiten ist im Besonderen Teil B festgelegt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung; die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung insgesamt von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten eines jeden Prüfers. Wird eine Prüfungsleistung anteilig von mehreren Prüfern bewertet, ist aus der Summe der erteilten Punkte eines jeden Prüfers die Note zu bestimmen. Besteht eine Modulprüfung (Fachprüfung) aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote (Fachnote) aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen im Besonderen Teil B ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Modulnote (Fachnote) lautet:

Bei einem Durchschnitt

	bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
	ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend. Die Fachnoten werden dabei mit den festgesetzten ECTS-Leistungspunkten gewichtet.

Die Gesamtnote lautet:

1,0 und 1,3	= A = „excellent“
1,7 und 2,0	= B = „very good“
2,3 und 2,7	= C = „good“
3,0 und 3,3	= D = „satisfactory“
3,7 und 4,0	= E = „sufficient“
4,7 und 5,0	= F = „fail“.

Entscheidend ist die erste Dezimale; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Auf Antrag werden die Noten in einem international gängigen Format formuliert. Die Noten werden nach folgender Tabelle umgerechnet:

Bei einem Durchschnitt

	bis 1,5	den Grad A,
von 1,6	bis 2,0	den Grad B,
von 2,1	bis 3,0	den Grad C,
von 3,1	bis 3,5	den Grad D,
von 3,6	bis 4,0	den Grad E,
von 4,1	bis 5,0	den Grad F.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Fristüberschreitung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurück tritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) Bei der Einhaltung von Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen sowie Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und Prüfungsleistungen sind gesundheitliche Gründe des Studierenden selbst und die eines von ihm zu versorgenden Kindes gleichgestellt.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dies führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und zieht die Exmatrikulation von Amts wegen nach sich.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung (Fachprüfung) ist bestanden, wenn die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsvorleistungen erbracht sind.

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studienzeiten erfolgreich abgeleistet, sämtliche Modulprüfungen (Fachprüfungen) bestanden und die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Ist von einem der beiden Prüfer die Masterarbeit mit schlechter als 4,0 bewertet, bestimmt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer, dessen Bewertung als Note für die Masterarbeit zählt.
- (3) Wurde die Modulprüfung (Fachprüfung) nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung (Fachprüfung) und die Abschlussarbeit wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Studienjahres abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die zu prüfende Person das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist im Besonderen Teil B geregelt.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind, mit zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Studiengänge einer Fakultät wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, dem die Studiengänge zugeordnet sind, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in einem der Fakultät zugeordneten Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Bestehen in einer Fakultät mehrere Praktikantenämter, ist ein Praktikantenamtsleiter stellvertretend für alle Praktikanten-

ämter der Fakultät zu bestimmen. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

- (3) Die Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben:
1. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung.
 2. Regelmäßige Unterrichtung der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Hierzu erstellt der Prüfungsausschuss einen Bericht, der hochschulöffentlich durch Aushang bekannt gemacht wird.
 3. Erarbeitung von Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Studien- und Prüfungsordnung.
 4. Bestellung der Prüfer und der Beisitzer für die Prüfungen (§ 17).
 5. Feststellung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung.
 6. Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Verfahren gem. § 16 Abs. 8 Ziff. 3.
 7. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 15).
 8. Entscheidung über Fristverlängerung für die Masterarbeit (§ 25), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (§12), falls diese Entscheidung keine Exmatrikulation von Amts wegen nach sich zieht, Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 23), Verlängerung der Bearbeitungszeit (§ 18).
- (4) Die Entscheidungen gemäß Absatz 3 Ziffer 4 und 5 können dem Dekan übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Unterstützung des Prüfungsausschusses der Fakultät wird durch das Fakultätssekretariat wahrgenommen.
- (8) An der Hochschule besteht neben den Prüfungsausschüssen der Fakultäten ein Zentraler Prüfungsausschuss. Den Vorsitz des Zentralen Prüfungsausschusses führt der Rektor, weitere Mitglieder sind die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Koordination der Organisation und der Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen als Bestandteil einer Modulprüfung/Fachprüfung.
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.
 3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen als Bestandteil einer Modulprüfung/Fachprüfung (§ 14) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG.
 4. Entscheidungen im Zusammenhang mit Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (§12), falls diese Entscheidung keine Exmatrikulation von Amts wegen nach sich zieht

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht in Verbindung mit Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss haben.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens einen Masterabschluss, einen dazu gleichwertigen Abschluss oder einen höheren akademischen Grad besitzt.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

§ 18 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule der Medien Stuttgart in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können für das Thema Vorschläge machen. Das Thema und der Bearbeitungsbeginn wird durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf der Masterarbeitsanmeldung aktenkundig gemacht. Die Masterarbeitsanmeldung hat bei Bearbeitungsbeginn zu erfolgen.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit wird in Teil B festgesetzt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von dem Kandidaten nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens 2 Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Fakultätssekretariat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer muss Professor sein. Der erste Prüfer soll die Betreuung der Masterarbeit übernehmen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die zu prüfende Person das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Hat der Studierende die Masterarbeit zu wiederholen, so ist ein neues Thema bei zwei anderen Prüfern zu bearbeiten.

§ 20 Zusatzmodule

Studierende können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen/ Fachprüfungen unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis einer solchen Prüfung wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen, es wird jedoch auf dem Zeugnis als zusätzliche Prüfungsleistung ausgewiesen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten (Fachnoten) und der Note der Masterarbeit. Die einzelnen Modulnoten (Fachnoten) und die Note der Masterarbeit sind entsprechend den im Besonderen Teil B festgesetzten ECTS- Punkten zu gewichten.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten (Fachnoten), das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 22 Akademischer Grad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule verleiht nach der bestandenen Masterprüfung
 1. in den Masterstudiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 den Grad „Master of Science (M.Sc.)“,
 2. in den Masterstudiengängen nach § 1 Abs.1 Nr. 1, und Nr. 4 den Grad „Master of Arts (M.A.)“,
 3. im Masterstudiengang nach § 1 Abs.1 Nr. 3 den Grad „Master of Engineering (M.Eng.)“.

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung (Fachprüfung) für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

III. Abschnitt – Sonderregelungen für Studierende mit Kind

§ 25 Berechtigter Personenkreis

Studierende, die mit einem Kind unter sechs Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die folgenden Sonderregelungen in Anspruch nehmen.

Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Der/die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 26 Sonderregelung - Fristverlängerung

Studierende, die unter den in § 25 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Teil B hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Dabei gelten folgende Regelungen:

1. Fristen für Wiederholungsprüfungen können um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.
2. Die Frist für die Erbringung der Masterprüfung verlängert sich für jedes Semester, indem die/der Studierende zum berechtigten Personenkreis zählt, um ein halbes Semester. Dementsprechend verlängert sich die Frist zur Erbringung des Masterstudiums um bis zu 3 Semester.

§ 27 Sonderregelung - Prüfungsanmeldung

Studierende, die unter den in § 25 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, über die in § 7 genannten Prüfungsleistung hinaus in einem Urlaubssemester bis zu 3 Prüfungsleistungen zu erbringen, wenn die Beurlaubung in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes bzw. der Kinder steht.

Studierende, die unter den in § 25 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, über die in § 7 genannten Prüfungsleistung hinaus in einem Urlaubssemester bis zu 3 Prüfungsleistungen zu erbringen, wenn die Beurlaubung in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes bzw. der Kinder steht.

BESONDERER TEIL

§ 28 Erläuterungen und Abkürzungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Module mit zugehörigen ECTS-Leistungspunkten und Art der Prüfungsleistung ergeben sich aus den Tabellen.

(2) Die Abkürzungen in den Tabellen haben folgende Bedeutung:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
P	=	Praktikum (Projekt)
S	=	Seminar
SP	=	Studioproduktion
SWS	=	Semesterwochenstunden
ECTS	=	European Credit Transfer System
Min	=	Bearbeitungsdauer in Minuten
Std	=	Bearbeitungsdauer in Stunden
Ta	=	Bearbeitungsdauer in Tagen
Wo	=	Bearbeitungsdauer in Wochen
BZ	=	Bedingung für die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung

(3) Die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

EN	=	Entwurf
HA	=	Hausarbeit
KL	=	Klausurarbeit
LA	=	Laborarbeit
MP	=	Mündliche Prüfung
PA	=	Praktische Arbeit
PP	=	Praktische Arbeit und Präsentation
ST	=	Studienarbeit
RE	=	Referat
MA	=	Masterarbeit

(4) Die Prüfungsarten werden unterschieden in:

LVÜP	=	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung
PL	=	Prüfungsleistung (benotet)
PV	=	Prüfungsvorleistung (unbenotet), Nachweis erfolgt über Vermerk „bestanden“ oder „nicht bestanden“

§ 29 Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement

(1) Struktur des Studiums:

Das Studium im Umfang von insgesamt vier Semestern gliedert sich in drei Semester, in denen die Pflicht- und Wahlbereichsmodule abgeleistet werden müssen, und in ein viertes Semester zur Erarbeitung der Masterarbeit. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt mindestens 120 und dürfen höchstens 130 ECTS erreicht werden. Die Übersicht über die einzelnen Module mit Angabe von Lehrveranstaltungsart, Semesterwochenstunden (SWS), ECTS, Prüfungsform und Prüfungsart ist der Tabelle 1 „Modulübersicht“ zu entnehmen; Tabelle 2 zeigt den „Studienverlauf“.

(2) Pflichtangebot:

Das Pflichtangebot „Führung und Kommunikation“ Teil 1 und 2 umfasst sieben Module mit insgesamt 24 ECTS und muss im 1. und 2. Semester abgeleistet werden.

(3) Wahlpflichtbereich:

Der Wahlpflichtbereich besteht aus Wahlmodulen und Projektmodulen.

(3.1) Wahlmodule:

Studierende müssen drei Wahlmodule jeweils in einem Umfang von 12 ECTS auswählen, die in den ersten drei Semestern abgeleistet werden müssen. Die Wahlmodule müssen jeweils komplett belegt werden. In der Regel sollte pro Semester nur ein Wahlmodul gewählt werden. Zur Auswahl stehen fünf Wahlmodule (s. Modulübersicht); maximal ein Modul („Wahlfreies Modul“) kann aus dem Angebot anderer Studiengänge der HdM gewählt werden. Bezüglich der Inhalte eines solchen „Wahlfreien Moduls“ müssen sich die Studiendekane des Masterstudiengangs Bibliotheks- und Informationsmanagement sowie des anbietenden Studiengangs vor der Anmeldung durch die Studierenden abstimmen. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann ggf. ein Wahlmodul nicht durchgeführt werden.

(3.2) Projektmodule:

Ab dem 2. Semester müssen zwei Forschungs- und Entwicklungs- Projektmodule gewählt werden, und zwar Projektmodul 1 mit so genannten Einzelprojekten und Projektmodul 2 mit so genannten Teamprojekten. Einzelprojekte müssen von den Studierenden individuell in Absprache mit Bibliotheken, Institutionen oder Betrieben selbständig akquiriert und allein durchgeführt werden. Dabei werden sie von Professoren/innen des Studiengangs betreut. Teamprojekte werden von Professoren/innen angeboten und müssen von mehreren Studierenden gewählt werden. Zur Auswahl stehen 2 einsemestrige Einzelprojekte im 2. und im 3. Semester, jeweils im Umfang von je 6 ECTS oder 1 zweisemestrige Einzelprojekt im Umfang von 12 ECTS. Ebenfalls können entweder 2 einsemestrige Teamprojekte im Umfang von 6 bzw. 12 ECTS oder 1 zweisemestrige Teamprojekt im Umfang von 18 ECTS von Professoren/innen angeboten und von Studierenden belegt werden. In jedem Fall werden die Leistungen, die innerhalb eines Semesters erbracht werden, am Ende des Semesters als Prüfungsleistung festgestellt. Art und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus der Tabelle „Modulübersicht“.

(4) Englischsprachige Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.

(5) Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer neben den Pflichtmodulen mindestens zwei Wahlmodule und jeweils den 1. Teil des Einzelprojektmoduls und des Teamprojektmoduls erfolgreich abgeschlossen hat. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate, der Bearbeitungsaufwand entspricht 26 ECTS; die Masterarbeit umfasst zusätzlich den Besuch eines Colloquiums im Umfang von 4 ECTS. Die Masterarbeit wird innerhalb dieses Colloquiums präsentiert, das Colloquium ist also integraler Bestandteil der Masterarbeit. Damit gilt die Masterarbeit als studienbegleitend (s. SPO Allgemeiner Teil, § 5 Abs. 2).

(6) Regelungen zu Modul "Besondere Prüfungsleistungen"

- (a) Studierende können für die Organisation und Durchführung freiwilliger hochschulbezogener Aktivitäten, die der Förderung sozialer, geistiger, musischer oder sportlicher Interessen der Studierenden dienen, ASC-Punkte (Activity and Social Credits) erwerben.
- (b) Anrechenbare Tätigkeiten müssen mit einem eigenverantwortlichen Engagement über die Maße des Studiums hinaus verbunden sein. Sie dienen der Weiterbildung der sozialen, organisatorischen und kommunikativen Kompetenz des Studierenden. Die Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe muss außerhalb ECTS-bewerteter Lehrveranstaltungen stattfinden. Pro Semester können nicht mehr als 10 ASC für Tätigkeiten eines Studierenden angerechnet werden.
- (c) Über die Anrechnung von Tätigkeiten sowie die Höhe der dafür zu vergebenden ASC entscheidet hochschulweit der vom Senat bestimmte ASC-Koordinator. Die Auswahl der Tätigkeiten und Bestimmung der Voraussetzungen erfolgt im Benehmen mit dem Allgemeinen Studierenden-Ausschuss.
- (d) Auf Antrag des Studierenden werden je volle 10 ASC als 1 ECTS-Credit auf die im Wahlpflichtbereich für das Studium zu erbringenden Credits angerechnet, bis zu einem Maximum von 3 Credits. Hierzu sind durch den Studierenden die Prüfungsvorleistungen Schlüsselqualifikationen A und/oder B anzumelden und der Nachweis über die entsprechende Menge an erworbenen ASC beim Prüfungsamt einzureichen.
- (e) Auf Antrag des Studierenden kann ein anrechenbarer Sprachkurs als Prüfungsvorleistung im Wahlpflichtbereich anerkannt werden. Hierzu muss der Studierende die Prüfungsvorleistung Fremdsprache anmelden und den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs beim Prüfungsamt einreichen. Die Liste der anrechenbaren Sprachkurse führt das Sprachenzentrum.
- (f) Die Prüfungsleistungen Schlüsselqualifikationen A, Schlüsselqualifikationen B und Fremdsprache können von Studierenden anderer Masterstudiengänge der Hochschule der Medien belegt werden. Studierende des Studiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement bringen diese im Rahmen des Wahlpflichtangebots. Andere Studiengänge regeln die Einzelheiten der Belegung in den jeweiligen Paragraphen des Teils B der Studien- und Prüfungsordnung.

Tabelle 1: Modulübersicht Pflichtbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	91231	Führung und Kommunikation 1						PFK1
1	31110	Fachdidaktische Kompetenz 1	Ü	3	6	PA	PL	PFK1
1	31120	Methoden emp. Sozialforschung	S	2	3	KI, 90Min.	LVÜP*	PFK1
1	31140	Projektmanagement	S	1	2			PFK1
1	31130	Kommunikationspsychologie	S,Ü	2	3	MP	LVÜP*	PFK1
1	31150	Teamarbeit & Personalführung	S	3	4			PFK1
		Modul Summe		11	18			
*) Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für 31120 und 31140 ist unter der EDV-Nr 31151 anzumelden bzw. für 31130 und 31150 unter der EDV-Nr. 31152 anzumelden.								
	91232	Führung und Kommunikation 2						PFK2
2	31210	Fachdidaktische Kompetenz 2	S	3	4	PA	PL	PFK2
2	31220	Recht	S	2	2	KI, 45 Min.	PL	PFK2
		Modul Summe		5	6			
	91239	Projekt 1: Forschungs- u. Entwicklungsprojekt						PP1
2	31810	Einzelprojekt 1	P	4	6	PA	PL	PP1
3	31830	Einzelprojekt 2	P	4	6	ST	PL	PP1
		Modul Summe		8	12			
	91240	Projekt 2: Forschungs- u. Entwicklungsprojekt						PP2
2	31820	Teamprojekt 1	P	4	6	PA	PL	PP2
3	31840	Teamprojekt 2	P	6	12	ST	PL	PP2
		Modul Summe		10	18			
4	91241	Masterarbeit						PCO
4	31777	Masterarbeit, inkl. Colloquium		2	30	MA	PL	PCO
		Modul Summe		2	30			

Tabelle 2: Modulübersicht Wahlpflichtbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	91233	Informationsmanagement						WIM
1-3	31310	Management Digitaler Bibliotheken	S	2	3	KL, 90 Min.	LVÜP*	WIM
1-3	31320	Technik Digitaler Bibliotheken	S	2	3			WIM
1-3	31330	Wissensmanagement: Modelle u. Konzepte	S	2	3			WIM
1-3	31340	Wissensmanagement: Methoden und Werkzeuge	S,Ü	2	3	MP	LVÜP*	WIM
		Modul Summe		8	12			
*) Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für 31330 und 31340 ist unter der EDV-Nr 31411 anzumelden.								
	91234	Medienwissenschaft						WMW
1-3	31410	Medientheorie/ Medienethik	S	2	3	MP	PL	WMW
1-3	31420	Medienforschung	S,P	2	3	RE/PA	PL	WMW
1-3	31430	Medienpädagogik	S,P	2	3			WMW
1-3	31440	Konzeption des Medieneinsatzes	S,P	2	3	PA	LVÜP*	WMW
		Modul Summe		8	12			
*) Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für 31430 und 31440 ist unter der EDV-Nr 31441 anzumelden.								
	91235	Kulturmanagement						WKM
1-3	31510	Kulturpolitik und Kulturfinanzierung	S	2	3	MP	PL	WKM
1-3	31520	Kulturmarketing	S	2	3	RE/HA	PL	WKM
1-3	31530	Führungsmodelle im kulturellen Bereich	S	2	3	RE/HA	PL	WKM
1-3	31540	Veranstaltungs- und Ausstellungs- management	S	2	3	PP	PL	WKM
		Modul Summe		8	12			

	91236	Public Management / Bibliotheksmanagement						WBM
1-3	31610	Management und Personalmanagement	S	2	3	MP	LVÜP*	WBM
1-3	31620	Organisationsanalyse und -design	S	2	3			WBM
1-3	31630	Finanzmanagement (Öff. Finanzen, Controlling, KLR)	S	2	3	ST	PL	WBM
1-3	31640	Marketing und Corporate Communications	S	2	3	PP	PL	WBM
		Modul Summe		8	12			
*) Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für 31610 und 31620 ist unter der EDV-Nr 31641 anzumelden.								
	91237	Musikinformationsmanagement						WMI
1-3	31710	Digitale Musikbibliothek	S	2	3	KI, 60 Min.	PL	WMI
1-3	31720	Digitale Musikarchivierung	S	2	3	ST	PL	WMI
1-3	31730	Musikmarkt und Musikserviceleistungen	S,Ü	2	3	ST	PL	WMI
1-3	31740	Regelwerke Musik	S,Ü	2	3	ST	PL	WMI
		Modul Summe		8	12			
	91238	Wahlfreies Modul		8	12			WWF
		Regelungen zur Belegung siehe Abs. 3.1						
		Modul Summe		8	12			

Tabelle 2-1: Modul "Besondere Prüfungsleistungen"

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
Besondere Prüfungsleistungen								
								BPL
1-6	67801	Schlüsselqualifikation A	S	0	1	PA	PVL	BPL
3,5	67802	Schlüsselqualifikation B	S	0	2	PA	PVL	BPL
3,5	67803	Fremdsprache	S	0	2	KL*	PVL	BPL
		Summe Modul		0	5			

*) Die Klausurdauer richtet sich nach den Vorgaben des Sprachenzentrums der Hochschule der Medien.

Tabelle 3: Studienverlauf

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
1	91231	Führung und Kommunikation 1		11	18			PFK1
		Wahlpflichtveranstaltungen		8	12			
		Summe 1. Semester		19	30			
2	91232	Führung und Kommunikation 2		5	6			PFK2
		Wahlpflichtveranstaltungen		8	12			
2	31810	Einzelprojekt 1		4	6			PP1
2	31820	Teamprojekt 1		4	6			PP2
		Summe 2. Semester		21	30			
3		Wahlpflichtveranstaltungen		8	12			
3		Einzelprojekt 2		4	6			PP1
3		Teamprojekt 2		6	12			PP2
		Summe 3. Semester		18	30			
	91241	Masterarbeit		2	30			PCO
		Summe 4. Semester		2	30			

§ 30 Masterstudiengang Computer Science and Media

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Für den Masterstudiengang Computer Science and Media werden in der Regel keine Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus vorangehenden Studiengängen anerkannt. Auf Antrag können jedoch in begründeten (Ausnahme-) Fällen Leistungen aus anderen Studiengängen, ausgenommen Leistungen der Pflichtmodule, angerechnet werden.
- (3) Das Masterstudium besteht aus drei Theoriesemestern, in denen insgesamt (mindestens) 90 ECTS zu erbringen sind. Praktische Arbeiten können von den Studierenden auch während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Die Master-Thesis wird in der Regel im vierten Semester erstellt. Die Bearbeitung kann frühestens begonnen werden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von 80 ECTS erfolgreich erbracht wurden.
- (4) Die Master-Thesis umfasst 30 ECTS-Punkte. Diese schließen ein Kolloquium über die Thesis als integralen Bestandteil der Abschlussarbeit ein. Das Kolloquium erfolgt in einem hochschulöffentlichen Vortrag von mindestens 45 und höchstens 60 Minuten über die Inhalte der Master-Thesis. Die Master-Thesis und der Vortrag werden durch eine gemeinsame Note bewertet. Die beiden Prüfer bewerten separat.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte. Maximal können 130 ECTS-Punkte eingebracht werden.
- (6) Ein Modul im Sinne dieser SPO ist eine Zusammenfassung von inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen mit unterschiedlich vielen ECTS-Punkten.
- (7) Das Modulangebot gliedert sich auf in zwei Pflichtmodule (Modul MAT und ITP) sowie elf weitere Wahlpflichtmodule.
- (8) Zu einem Wahlpflichtmodul gehören Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 6 ECTS, die von den Studierenden aus dem Angebot des Moduls ausgewählt werden können. In einem Pflichtmodul bestehen keine Wahlmöglichkeiten. Die Module IS, PP und EM sind von der 6-Punkte Regel ausgenommen.
- (9) Ein Modul gilt als bestanden, wenn alle zu diesem Modul gemäß Abs. 8 gewählten Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind (vgl. Teil A, § 13 (1)). Es können nur ECTS-Punkte aus bestandenen Modulen in die Gesamtbewertung eingebracht werden. Aus den Modulen IS, PP und EM können insgesamt maximal 25 ECTS-Punkte eingebracht werden.
- (10) Die Lehrveranstaltungen aus Modul GLI dienen zur Schaffung eines sicheren theoretischen Fundaments für die weiteren Lehrveranstaltungen. ECTS-Punkte aus diesem Modul können nur von solchen Studierenden eingebracht werden, die nicht bereits über einen Bachelor in Computer Science oder einer verwandten Fachrichtung verfügen.

- (11) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (12) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl vom Dozenten beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (13) Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung den Grad „Master of Science (M.Sc.)“ mit Supplement „Computer Science and Media“.

Tabelle 1: Pflichtbereich Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Computer Science and Media

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
		Master Thesis						MAT
4	38777	Master Thesis		0	30	MA, 22 Wo, RE	PL	MAT
		Modul Summe		0	30			
		IT-Projekt						ITP
1-3	38010	Management von IT-Projekten	S	4	6	PA	PL	ITP
1-3	38020	Agiles Projekt-Management und Coaching	S	2	9	ST, 6 Wo	PL	ITP
		Modul Summe		6	15			

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich des Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Computer Science and Media

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	91171	Software-Architekturen für Digitale Medien						SAD
1-3	38120	Persistenz-Management	S	2	3	RE	PL	SAD
1-3	38130	Entwicklung von Web-Anwendungen	S	4	6	PA	PL	SAD
1-3	38140	Verteilte Architekturen und Middleware	S	2	3	PA	PL	SAD
1-3	38150	Aktuelle Themen der Software-Architekturen für Digitale Medien	S	2	3	PA	PL	SAD
		Modul Summe		10	15			
	91172	Grundlagen der Informatik						GLI
1-3	38210	Theoretische Informatik	V	2	3	KL, 60 Min	PL	GLI
1-3	38220	Diskrete Mathematik	V	4	4	KL, 60 Min	PL	GLI
1-3	38230	Algorithmen und Datenstrukturen	V	2	3	KL, 60 Min	PL	GLI
		Modul Summe		8	10			
	91173	Software-Technologie						SWT
1-3	38310	System Engineering und Management	S	2	3	PA	PL	SWT
1-3	38320	Generatives Computing	S	2	3	PA	PL	SWT
1-3	38330	Spezielle Themen der Software-Technologie	S	4	6	PA	PL	SWT
1-3	38340	Markup-Language und Anwendungen	P	4	6	PA	PL	SWT
1-3	38355	Machine-Learning	V	4	6	KL, 60 Min	PL	SWT
1-3	38360	Design und Implementation fortgeschrittener Programmiersprachen	S	4	6	PA	PL	SWT
1-3	38370	Aktuelle Themen der Software-Technologie	S	2	3	PA	PL	SWT
1-3	38380	Persistenzstrategien und Anwendungsentwicklung	S	4	6	PA	PL	SWT
		Modul Summe		26	39			

	91174	Software Engineering						SWE
1-3	38400	Software-Architektur	S	4	6	KL, 60 Min	PL	SWE
1-3	38420	Software Modellierung	S	4	6	PA	PL	SWE
1-3	38440	Requirement Analysis	S	2	3	RE	PL	SWE
1-3	38450	Aktuelle Themen des Software-Engineerings	S	2	3	PA	PL	SWE
1-3	38460	Software Prozess- und Referenzmodelle in der Praxis	S	2	3	PA	PL	SWE
		Modul Summe		14	21			
	91175	Multimedia-Netze und – Applikationen						MNA
1-3	38510	Multimedia Codecs	V	4	6	RE	PL	MNA
1-3	38525	Next Generation Internet	S	2	3	RE	PL	MNA
1-3	38530	Management vernetzter Computer	V	4	6	PA	PL	MNA
1-3	38540	Aktuelle Themen der Multimedia-Netze und Applikationen	S	2	3	PA	PL	MNA
		Modul Summe		12	18			
	91176	Mobile Kommunikation						MOK
1-3	38610	Mobile Anwendungen	P	4	4	RE	PL	MOK
1-3	38630	Spezielle Themen mobiler Komm. Systeme	S	2	3	RE	PL	MOK
1-3	38640	Praktikum Simulationstechnik	P	4	4	PA	PL	MOK
1-3	38650	Sicherheit mobiler Systeme	S	2	3	RE	PL	MOK
1-3	38660	Aktuelle Themen der Mobilen Kommunikation	S	2	3	PA	PL	MOK
		Modul Summe		14	17			
	91177	Sicherheit für Medien und e-Commerce Systeme						SMC
1-3	38710	Mediensicherheit und Digital Rights Management	V	4	6	KL, 60 Min	PL	SMC
1-3	38720	Sicherheitsprotokolle für e-Commerce	S	2	3	RE	PL	SMC
1-3	38730	Praktikum Applikationssicherheit	P	2	3	LA	PL	SMC
1-3	32245	Urheber-, Verlags-, und Medienrecht	V	4	4	KL, 90 Min.	PL	SMC
1-3	38740	Aktuelle Themen der Sicherheit für Medien und e-Commerce Systeme	S	2	3	PA	PL	SMC
		Modul Summe		14	19			

	91178	Computergrafik und Multimedia						CGM
1-3	38810	Moderne Techniken der Bildberechnung	V	4	6	MP	PL	CGM
1-3	38820	Entwicklung von Rich Media Systemen	S	2	3	RE	PL	CGM
1-3	34115	Computer Vision	V	2	3	MP	PL	CGM
1-3	34114	Modellierung und Simulation 1	V, Ü	4	6	MP	PL	CGM
1-3	34117	Modellierung und Simulation 2	V	2	3	MP	PL	CGM
1-3	34108	Interaktive Medien	S	2	4	KL, 60 Min	PL	CGM
1-3	38830	Aktuelle Themen der Computergrafik und Multimedia	S	2	3	PA	PL	CGM
		Modul Summe		18	28			
	91179	Management						MAN
1-3	38910	Verhandlungstechnik	S	2	3	RE	PL	MAN
1-3	38920	Software Produkt Management	S	4	6	PA	PL	MAN
1-3	34400	Unternehmenskommunikation 1	S	2	3	HA 4 Wo, RE	PL	MAN
1-3	34305	Personalauswahl	S	2	3	ST 4 Wo, RE	PL	MAN
1-3	38930	Aktuelle Themen des Managements	S	2	3	PA	PL	MAN
		Modul Summe		12	18			
	91180	Information Systems						IS
1-3		Module aus dem Angebot des Masters Information Systems & Services						
1-3	30193	Software-Ergonomie	S	2	3	PA	PL	IS
1-3	30184	Aktuelle Aspekte des IT-Marketing	S	2	3	RE	PL	IS
1-3	30174	BI-Projektmanagement	S	2	3	PA	PL	IS
1-3	30173	Online Analytical Processing (OLAP)	V, Ü	2	3	PA	PL	IS
		Modul Summe		*)	*)			
	91181	Print and Publishing						PP
		Veranstaltungen aus dem Angebot des Masters Print and Publishing						
		Modul Summe		*)	*)			
	91182	Elektronische Medien						EM
1-3		Veranstaltungen aus dem Angebot des Masters Elektronische Medien						
		Modul Summe		*)	*)			
*)	Abhängig von Art und Umfang der gewählten Lehrveranstaltung(en)							

§ 31 Deutsch-chinesischer Studiengang Drucktechnologie und Management

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte und höchstens 130 ECTS-Punkte.
- (3) Für Fächer, die bereits im Bachelor evtl. als Wahlfach gehört und bestanden wurden, müssen alternative Fächer gewählt werden.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnoten erfolgt nach den ECTS-Leistungspunkten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen.
- (5) Der Masterstudiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Doppelabschluss der HdM und der TU Xi'an als Master of Engineering mit dem Supplement Drucktechnologie und Management.
- (6) Studierende mit Staatsangehörigkeit der Volksrepublik China können sich zum DC-Doppelstudiengang nur an der TU Xi'an bewerben

Tabelle 1: Pflichtbereich Studien- und Prüfungsplan für den Deutsch-Chinesischen Masterstudiengang Drucktechnologie und Management

SPO für Studierende der HdM Stuttgart

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
Finanzmanagement								P1
1	32125	Strategisches Finanz- und Investitionsmanagement	V	4	6	PL	KL, 90 Min	
1	32135	Controlling und Planung	V	2	4	PL	HA+RE	
1	32145	Unternehmensanalyse	V	2	2	PL	HA+RE	
Modul Summe				8	12			
Produktion								P2
1	32310	Crossmedia-Publishing	V	2	3	PL	PP	
1	32312	Crossmedia-Publishing Übung	Ü	2	2	PL	PP	
1	32340	Vernetzung (JDF, Prozess-Workflow)	V	4	4	PL	HA+RE	
Modul Summe				8	9			
96130 Studienarbeit								P3
1	35110	Individuelles Projekt i.d.R. in Zusammenarbeit mit der Industrie			6	PL	ST	
1	35120	Sprachmodul (Eigenstudium)			3	PL	ST	
Modul Summe				0	9			
Summe Semester				16	30			
96140 Technologisches Projekt an der TU Xi'an								P4
2	35140	Literaturstudium		0	4	PV		
2	35150	Projektarbeit		1	4	PL	RE	
Modul Summe				1	8			

96145		Wahlbereich 1 an der TU Xi'an.						WP1
2	35151	Farbmestechnik für Fortgeschrittene	V	2	4	PL	KL, 120 Min	
2	35152	Computer-Control-Techniken	V	2	4	PL	KL, 120 Min	
2	35153	Messen und Kontrolle von Druckprodukten	V	2	4	PL	KL, 120 Min	
2	35154	Management	V	2	4	PL	KL, 120 Min	
Modul Summe				8	16			

3 Lehrveranstaltungen aus dieser Liste müssen gewählt werden.

96150		Sprachmodul						P5
2	35160	Chinesisch	V/P	3	6	PL	KL, 120 Min	
2	35165	Tutorium		2	4			
Modul Summe				5	10			
Summe Semester				14	30			

96160		Technologisches Projekt an der TU Xi'an						P6
3	35170	Laborarbeiten		5	5	PV		
3	35180	Literaturstudium		0	2	PV		
3	35190	Projektarbeit (Betreuung von HdM und TU Xi'an)		1	3	PL	PA	
Modul Summe				6	10			

96170		Wahlbereich 2 an der TU Xi'an						WP2
3	35155	Bildbearbeitung und Druckformherstellung	V	2	4	PL	KL, 120 Min	
3	35156	Digitaldruck	V	2	4	PL	KL, 120 Min	
3	35157	Drucktheorie	V	2	4	PL	KL, 120 Min	
3	35158	Strategische Unternehmensführung	V	2	4	PL	KL, 120 Min	
Modul Summe				8	16			

Es müssen 12 ECTS gewählt werden.

96180		Sprachmodul						P7
3	35195	Chinesisch	V/P	2	4	PL	KL, 120 Min	
3	35196	Tutorium		2	4			
Modul Summe				4	8			
Summe Semester				10	30			

	96190	Wahlbereich der HdM						WP3
4		Ein Modul aus dem Masterprogramm „Print und Publishing“ außer P1 oder P3		**)	10			
		Modul Summe		**)	10			
	96195	Thesis						THE
4	35777	Masterarbeit	0		20	MA	PL	
		Modul Summe		**)	20			
		Summe Semester		**)	30			
		Summe Pflicht			32		86	
		Summe Wahlpflicht		**)	34			
		Gesamtsumme Kontaktzeit SWS (Student)		**)	120			
**)		Kontaktzeit und gegebenenfalls Art und Umfang der PL/PVL abhängig von der gewählten Lehrveranstaltung.						

Tabelle 2: Studien- und Prüfungsplan für den Deutsch-Chinesischen Masterstudiengang Drucktechnologie und Management

SPO für Studierende der TU Xi'an

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	97120	Produktion						P8
3	36310	Crossmedia-Publishing	V	2	3	PL	PP	
3	36312	Crossmedia-Publishing-Übung	Ü	2	2	PL	PP	
3	36342	Vernetzung (JDF, Prozess-Workflow)	V	4	4	PL	HA+RE	
		Summe Modul		8	9			
	97125	Wahlbereich an der HdM						P9
3,4		Ein Modul aus dem Masterprogramm „Print and Publishing“ außer P3		**)	10			
		Summe Modul		**)	10			

	96130	Studienarbeit					P10
3	36210	Projektarbeit (Betreuung von der HdM und TUX)	0	6	PL	ST	
3	36220	Deutsch (Eigenstudium)	0	2	PL	ST	
3	36230	Tutorium	2	3			
		Summe Modul	2	11			
		Summe Semester	**)	30			
	97137	Studienarbeit					P11
4	36240	Projektarbeit (Betreuung von der HdM und TU Xi'an)	0	18			
4	36250	Tutorium	2	4			
		Summe Modul	2	22			
	97138	Wahlbereich					P12
3,4		Ein Modul aus dem Masterprogramm „Print and Publishing“ außer P3	**)	8			
		Summe Modul	**)	8			
		Summe Semester	**)	30			
		Summe Pflicht	12	42			
		Summe Wahlpflicht	**)	18			
		Gesamtsummen	**)	60			

****)** Kontaktzeit und gegebenenfalls Art und Umfang der PL/PVL abhängig von der gewählten Lehrveranstaltung.

Das Studienprogramm der TU Xi'an umfasst 6 Semester. Das 1. und 2. sowie das 5. und 6. Semester studieren die Studenten von der Technischen Universität Xi'an an ihrer Heimathochschule.

§ 32 Masterstudiengang Elektronische Medien

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Punkte zu erwerben, was 900 Zeitstunden studentischer Arbeit entspricht. Der Nachweis der ECTS-Punkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungsleistungen.
- (2) Für den Masterstudiengang Elektronische Medien werden keine Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus grundständigen Studiengängen anerkannt.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte und höchstens 130 ECTS-Punkte.
- (4) Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 42 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von minimal 78 ECTS-Punkten und maximal 88 ECTS-Punkten.

Im Pflichtbereich müssen aus dem Teil, für den die Zulassung erfolgt ist (Teil 1: Medientechnik, Teil 2: Mediengestaltung, Teil 3: Medienwirtschaft oder Teil 4: Unternehmenskommunikation) alle Module erbracht werden.

Im Wahlpflichtbereich müssen aus dem Teil, für den die Zulassung erfolgt ist (Teil 1: Medientechnik, Teil 2: Mediengestaltung, Teil 3: Medienwirtschaft oder Teil 4: Unternehmenskommunikation) Module über mindestens 45 ECTS-Punkte erbracht werden. Bei der Berechnung dieser mindestens 45 ECTS-Punkte gehen die in Tabelle 2 mit t, g, w und u gekennzeichneten Module anderer Schwerpunkte sowie die ECTS-Punkte der Module aus dem Wahlpflichtbereich Teil 5 mit ein. Für die Module, die über diesen in der Summe mindestens 45 ECTS-Punkte umfassenden Wahlpflichtbereich des eigenen Schwerpunkts hinausgehen können auch Module aus den Wahlpflichtbereichen anderer Schwerpunkte nach Zustimmung des jeweiligen Dozenten gewählt werden.

Im Wahlpflichtbereich Teil 5: Produktionen und Projekte dürfen aus dem Modul Studioproduktionen und dem Modul Projekte zusammen insgesamt maximal 12 ECTS-Punkte erbracht werden. Aus dem Angebot anderer Masterstudiengänge dürfen Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten erbracht werden. Ein Tutorium ist Bestandteil des Pflichtbereichs, ein zusätzliches Tutorium im Umfang von 2 ECTS-Punkten kann erbracht werden.

Im Wahlpflichtbereich gilt, dass nicht zwingend alle Veranstaltungen eines Moduls erbracht werden müssen.

- (5) Im Pflichtbereich ist eine Modulprüfung bestanden, wenn jede Prüfungsleistung aller zu diesem Modul gehörenden Module mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet ist.

Im Wahlpflichtbereich ist eine Modulprüfung bestanden, wenn jede Prüfungsleistung aller vom Studierenden belegten Module des jeweiligen Moduls mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet ist. Zur Berechnung einer Modulnote werden die Prüfungsleistungen aller vom Studierenden belegten Module des jeweiligen Moduls entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet.

Zur Berechnung der Gesamtnote für die Masterprüfung werden alle erbrachten Prüfungsleistungen entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet.

- (6) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (7) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Das Masterzeugnis enthält den Zusatz „Studienschwerpunkt Medientechnik“, „Studienschwerpunkt Mediengestaltung“, „Studienschwerpunkt Medienwirtschaft“ oder „Studienschwerpunkt Unternehmenskommunikation“, wenn alle Modulteile aus dem entsprechenden Pflichtbereich Medientechnik, Mediengestaltung, Medienwirtschaft oder Unternehmenskommunikation erbracht und aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich Modulteile über mindestens 45 ECTS-Punkte erbracht wurden.
- (9) Das Qualifikationsprogramm Moderation ist ein zusätzliches Wahlangebot für EMM-Studierende aus allen vier Studienschwerpunkten. Es wird jährlich zum Wintersemester angeboten. Das Zertifikat „Moderator (HdM)“ wird verliehen, wenn Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Module MTG, MJG, MPG, MWE und MWO im Umfang von minimal 22 ECTS-Punkten und maximal 28 ECTS-Punkten sowie Veranstaltungen aus dem Modul MPS im Umfang von minimal 16 ECTS-Punkten und maximal 20 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. Diese insgesamt minimal 38 ECTS-Punkte und maximal 48 ECTS-Punkte müssen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern erbracht werden. Im Modul MPS sind mindestens vier, höchstens aber fünf Veranstaltungen zu wählen. Im Masterstudiengang können 12 ECTS-Punkte aus den Veranstaltungen der Module MTG, MPG und MJG angerechnet werden, die nicht als Prüfungsvorleistung gekennzeichnet sind und mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.

Zulassungsvoraussetzung zum Qualifikationsprogramm Moderation ist das erfolgreiche Bestehen des zweistufigen Auswahlverfahrens und des Castings. Eine Bewerbung an das Institut für Moderation (imo) an der HdM bis zum 15. Juli eines Jahres ist nötig. Einzelheiten zur Zulassung sind in einer gesonderten Regelung festgehalten und unter www.moderationzukunft.de bzw. beim Institut für Moderation einzusehen.

Auf dem Abschlusszertifikat wird der gewählte Schwerpunkt „Hörfunkmoderation“, „Fernsehmoderation“ oder „Veranstaltungsmoderation“ vermerkt.

- (10) Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

Tabelle 1: Pflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans für den Masterstudiengang Elektronische Medien**Teil 1: Pflichtbereich im Schwerpunkt Medientechnik**

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	94100	Medientechnik						EMPT
1	34101	Mathematik	V, Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	EMPT
1	34102	Informatik	V, Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	EMPT
1	34103	Nachrichtentechnik	V, Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	EMPT
		Summe Modul		12	12			
	94111	Master Medientechnik						MAT
4	34677	Masterarbeit		0	28	MA, 17 Wo	PL	MAT
1-4	34678	Tutorium		0	2	PA, 14 Wo	PL	MAT
		Summe Modul		0	30			
		Summe Pflichtbereich		12	42			

Teil 2: Pflichtbereich im Schwerpunkt Mediengestaltung

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	94200	Mediengestaltung						EMPG
1	34201	Dramaturgie der Scriptentwicklung	V	2	4	PA, 4 Wo	PL	EMPG
1	34202	Neue Technologien in Bildaufnahme u. Postproduction ^{†)}	V	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMPG
1	34203	Filmgestaltung ^{†)}	V	2	4	PA, 4 Wo	PL	EMPG
		Summe Modul		6	12			
	94222	Master Mediengestaltung						MAG
4	34777	Masterarbeit		0	28	MA, 17 Wo	PL	MAG
1-4	34778	Tutorium		0	2	PA, 14 Wo	PL	MAG
		Summe Modul		0	30			
		Summe Pflichtbereich		6	42			

^{†)} kann von Studierenden des Schwerpunkts Medientechnik als Wahlpflichtangebot belegt werden

Teil 3: Pflichtbereich im Schwerpunkt Medienwirtschaft

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	94300	Medienwirtschaft						EMPW
1	34301	Medienökonomie	V	2	3	KL, 60 Min	PL	EMPW
1	34302	Medienmärkte und –systeme	V	2	3	KL, 60 Min	PL	EMPW
1	34303	Strategisches Management	V	2	3	KL, 60 Min	PL	EMPW
1	34304	Operative Steuerung und Control- ling	V	2	3	KL, 60 Min	PL	EMPW
		Summe Modul		8	12			
	94333	Master Medienwirtschaft						MAW
4	34877	Masterarbeit		0	28	MA, 17 Wo	PL	MAW
1-4	34878	Tutorium		0	2	PA, 14 Wo	PL	MAW
		Summe Modul		0	30			
		Summe Pflichtbereich		8	42			

Teil 4: Pflichtbereich im Schwerpunkt Unternehmenskommunikation

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	94400	Unternehmenskommunikation						EMPK
1	34401	Schreiben für Zielgruppen	S	2	3	PA, 4 Wo	PL	EMPK
1	34402	Communication Controlling ^{w)}	S	2	3	KL, 60 Min	PL	EMPK
1	34403	Medientheorie ^{w)}	S	2	3	HA, 4Wo + RE	PL	EMPK
1	34400	Unternehmenskommunikation 1	S	2	3	HA, 4Wo + RE	PL	EMPK
		Summe Modul		8	12			
	94444	Master Unternehmenskommuni- kation						MAK
4	34976	Mündliche Prüfung		0	2	MP	LVÜP	MAK
4	34977	Masterarbeit		0	26	MA, 17 Wo	PL	MAK
1-4	34978	Tutorium		0	2	PA, 14 Wo	PL	MAK
		Summe Modul		0	30			
		Summe Pflichtbereich		8	42			

^{w)} kann von Studierenden des Schwerpunkts Medienwirtschaft als Wahlpflichtangebot belegt werden

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans für den Masterstudiengang Elektronische Medien

Teil 1: Wahlpflichtbereich im Schwerpunkt Medientechnik

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul-kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	94101	Foto- und Tontechnik						EMFT
1-3	34104	Fototechnik	S	4	6	MP	PL	EMFT
1-3	34105	Tontechnik	V	2	4	KL, 60 Min	PL	EMFT
		Summe Modul		6	10			
	94102	Fernsehtechnik						EMVT
1-2	34106	Fernsehtechnik	V	4	6	KL, 60 Min	PL	EMVT
1-2	34107	Fernsehtechnik Seminar	S	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMVT
		Summe Modul		6	10			
	94103	Interaktive Medien						EMIM
1-2	34108	Interaktive Medien	S	2	4	KL, 60 Min	PL	EMIM
1-3	34109	Seminar Interaktive Medien	S	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMIM
1-3	34110	Technische Innovationen in Interaktiven Medien	S	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMIM
		Summe Modul		6	12			
	94104	Internet						EMIN
1-3	34111	Seminar Internet	S	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMIN
1-3	34112	Streaming Media	S	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMIN
1-2	34113	C++ für Realtime-Anwendungen	S	2	4	KL, 60 Min	PL	EMIN
		Summe Modul		6	12			
	94105	Computer Science						EMCS
3	38010	Management von IT-Projekten	S	4	6	PA	PL	EMCS
3	38710	Mediensicherheit und Digital Rights Management	V	4	6	KL, 60 Min	PL	EMCS
		Summe Modul		8	12			

	94106	Computergrafik 1						EMC1
2	34114	Modellierung und Simulation 1 ¹⁾	V, Ü	4	6	MP	PL	EMC1
3	34117	Modellierung und Simulation 2 ²⁾	V	2	3	MP	PL	EMC1
1-3	34118	From Clay to Digital 3D-Modeling ⁹⁾	S	2	4	PA, 4 Wo	PL	EMC1
		Summe Modul		8	13			
	94107	Computergrafik 2						EMC2
3	34115	Computer Vision ^{2,9)}	V	2	3	MP	PL	EMC2
3	34116	Seminar Computergrafik ²⁾	S	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMC2
2-3	38810	Moderne Techniken der Bildberechnung	V	4	6	MP	PL	EMC2
		Summe Modul		8	13			
		Summe Wahlpflichtbereich		48	82	18		

¹⁾ BZ: Mathematik

²⁾ BZ: Modellierung und Simulation 1

⁹⁾ kann von Studierenden des Schwerpunkts Mediengestaltung erbracht werden

Teil 2: Wahlpflichtbereich im Schwerpunkt Mediengestaltung

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modulkürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	94201	Ästhetik und Gesellschaft						EMAG
1	34204	Medien, Kultur und Gesellschaft	S	2	2	ST, 4 Wo + RE	PL	EMAG
1-2	34205	Theorie der audiovisuellen Medien	S	2	4	ST, 4 Wo + RE	PL	EMAG
1-2	34206	Filmgeschichte	S	2	4	ST, 4 Wo + RE	PL	EMAG
1-3	34207	Medienkunst	S	2	2	ST, 4 Wo + RE	PL	EMAG
1-3	34208	Komposition und Film ¹⁾	S	2	2	RE, 4 Wo	PL	EMAG
		Summe Modul		10	14			
	94202	Dramaturgie und Inszenierung						EMDI
1-2	34209	Regie und Schauspielkunst	V	2	2	PA, 4 Wo	PL	EMDI
1-2	34210	Regie und Inszenierung	V	4	4	PA, 8 Wo	PL	EMDI
1-2	34211	Entwicklung und Gestaltung von Dokumentarberichten	V	4	4	PA, 8 Wo	PL	EMDI
1	34220	Storytelling	V	4	4	PA, 4 Wo	PL	EMDI
		Summe Modul		14	14			

	94203	Bild						EMBI
1-3	34212	Filmfotografie – Perspektive und Bewegung ^{†)}	S	2	3	RE, 4 Wo	PL	EMBI
1-3	34213	Die Kamera im Dokumentarfilm	V, S	2	3	RE, 4 Wo	PL	EMBI
2-3	34214	Das Licht in Malerei und Film ^{†)}	S	2	3	RE, 4 Wo	PL	EMBI
2-3	35215	Editing ^{†)}	S, Ü	4	4	PA, 4 Wo	PL	EMBI
1-3	34216	Compositing ^{†)}	S, Ü	2	4	PA, 4 Wo	PL	EMBI
1-2	34217	Fotografie Produktion	Ü	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMBI
		Summe Modul		16	23			
	94204	Ton						EMTO
1-3	34218	Analyse von Musikaufnahmen	S	2	2	PA, 4 Wo	PL	EMTO
1-2	34219	Teamworkshop Radio	Ü	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMTO
		Summe Modul		6	8			
	94205	Konzeption						EMKO
1-2	34222	Computerspiel-Konzeption	S	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMKO
2-3	34223	Online-Konzeption	S, Ü	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMKO
1-3	34224	Web-Usability	S	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMKO
		Summe Modul		12	18			
	94206	Interaktive Medien/Internet						EMMI
1-3	34225	Interaktionsdesign	V	2	4	HA, 4 Wo	PL	EMMI
1-2	34226	Interaktionsdesign u. Mediengestaltung (IM)	S	2	4	ST, 4 Wo + RE	PL	EMMI
1-2	34227	Multimediale Dramaturgie	S	4	6	ST, 4 Wo + RE	PL	EMMI
1-3	34228	Wahrnehmung und Kognition (IM)	S	2	4	ST, 4 Wo + RE	PL	EMMI
		Summe Modul		10	18			
	94207	Mediendidaktik						EMMD
1-2	34229	Didaktisches Design	V, Ü	4	6	ST, 4 Wo + RE	PL	EMMD
1-2	34230	Multimediales Lernen	S	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMMD
1-3	34231	Edutainment	S	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMMD
		Summe Modul		12	18			
		Summe Wahlpflichtbereich		78	113	27		

^{†)} kann von Studierenden des Schwerpunkts Medientechnik erbracht werden

Teil 3: Wahlpflichtbereich im Schwerpunkt Medienwirtschaft

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	94301	Personal-Management						PMA
2-3	34305	Personalauswahl	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	PMA
2-3	34306	Aktuelle Herausforderungen im Personalmanagement	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	PMA
2-3	34307	Personal- und Organisationsentwicklung	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	PMA
		Summe Modul		6	9			
	94302	Finanz-Management						FM
2-3	34308	Existenzgründung / Unternehmensnachfolge	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	FM
2-3	34309	Internationale Rechnungslegung	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	FM
2-3	34310	Mergers & Acquisitions / Private Equity	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	FM
		Summe Modul		6	9			
	94303	Marketing-Management						MM
1-3	34311	Integrierte Marktkommunikation ^{u)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	MM
1-3	34312	Dienstleistungs- und Eventmarketing ^{u)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	MM
1-3	34313	Transferprojekt Marketing-Management ^{u)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	MM
		Summe Modul		6	9			
	94304	Empirische Medienforschung						EMP
1-3	34314	Empirische Medienforschung/ Quantitative Methoden ^{u)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	EMP
1-3	34315	Empirische Medienforschung / Qualitative Methoden ^{u)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	EMP
1-3	34316	Projekt Medienforschung ^{u)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	EMP
		Summe Modul		6	9			

	94305	Internationales Management							IMM
1-3	34317	Internationale Finanz- und Medienmärkte	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		IMM
1-3	34318	Globale Medienmärkte und Kommunikation	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		IMM
1-3	34319	Interkulturelles Management I	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		IMM
1-3	34320	Interkulturelles Management II	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		IMM
		Summe Modul		8	12				
	94306	Spezielles Medienmanagement Film, TV							TVM
2-3	34322	Drehplanung Film, TV ^{1,9)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		TVM
2-3	34323	Kalkulation AV-Medien ^{1,9)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		TVM
2-3	34324	Konzeption/Produktion Film, TV ⁹⁾	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		TVM
2-3	34325	TV-Programmwirtschaft ^{u)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		TVM
2-3	34326	TV-Vermarktung ^{u)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		TVM
2-3	34327	New Business: Digitalisierung, Mobilität	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		TVM
		Summe Modul		12	18				
	94307	Spezielles Medienmanagement Radio, Musik							RMM
2-3	34328	Konzeption/Produktion Radio ⁹⁾	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		RMM
2-3	34329	Radio-Programmwirtschaft ^{u)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		RMM
2-3	34330	Radio-Vermarktung ^{u)}	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		RMM
2-3	34331	Musik-Management	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		RMM
		Summe Modul		8	12				
	94308	Spezielles Medienmanagement New Media							NMM
1-3	34332	Internetstrategien und -konzepte	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		NMM
1-3	34333	Customer Relationship Management	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		NMM
1-3	34334	Video- und Computerspiele	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL		NMM
		Summe Modul		6	9				

	94309	Spezielles Medienmanagement Verlag/Druck						VDM
2-3	34335	Konzeption/Produktion Verlag/Druck	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	VDM
2-3	34336	Vermarktung Verlagsprodukte	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	VDM
		Summe Modul		4	6			
	94310	Normatives Management						NORM
1-3	34337	Arbeitsrecht	S	2	3	KL, 60 Min	PL	NORM
1-3	34338	Gesellschafts- und Handelsrecht	S	2	3	KL, 60 Min	PL	NORM
1-3	34339	Ethik	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	NORM
		Summe Modul		6	9			
		Summe Wahlpflichtbereich		68	102	34		

- 1) BZ: die Lehrveranstaltungen (34322 und 34323) können nur in Kombination erbracht werden
 9) kann von Studierenden des Schwerpunkts Mediengestaltung erbracht werden
 u) kann von Studierenden des Schwerpunkts Unternehmenskommunikation erbracht werden

Teil 4: Wahlpflichtbereich im Schwerpunkt Unternehmenskommunikation

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul-kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	94401	Kommunikation und Kultur						KCU
1-3	34405	Internationales Marketing ^{w)}	S	2	3	KL, 60 Min	PL	KCU
1-3	34406	Kultur und Kommunikation	S	2	3	HA, 4 Wo	PL	KCU
1-3	34407	Werbespots: Konzeption und Analyse ^{g,w)}	S	2	3	ST, 8 Wo	PL	KCU
1-3	34414	Interkulturelle Kommunikation	S	2	3	ST, 6 Wo	PL	KCU
		Summe Modul		8	12			
	94402	Unternehmenskommunikation						KCC
1-3	34408	Kommunikation und Branding ⁹⁾	S	2	4	HA, 4 Wo + RE	PL	KCC
1-3	34410	Corporate Publishing ⁹⁾	S	2	4	HA, 4 Wo + RE	PL	KCC
1-3	34424	Unternehmenskommunikation 2	S	2	4	HA, 4 Wo + RE	PL	KCC
		Summe Modul		6	12			

	94403	Visuelle Kommunikation						KVK
1-3	34411	Corporate Design ⁹⁾	V, S Ü	2	4	ST, 4 Wo + RE	PL	KVK
1-3	34412	Designkommunikation ⁹⁾	S	2	4	ST, 12 Wo	PL	KVK
1-3	34413	Eventkommunikation ^{9,w)}	S	2	4	ST, 12 Wo	PL	KVK
		Summe Modul		6	12			
	94404	Kommunikations- und Medien- theorie						KMK
2-3	34415	Medienphilosophie/Medienethik ^{w)}	S	2	4	HA, 4 Wo	PL	KMK
2-3	34416	Semiotik (Mediensemiotik) ^{w)}	S	2	2	ST, 4 Wo	PL	KMK
2-3	34418	Soziologie und Politik	S	2	4	HA, 4 Wo	PL	KMK
		Summe Modul		6	10			
	94405	Arbeitstechniken						ARB
2-3	34425	Interview	S, Ü	4	6	PA, 4 Wo	PL	ARB
2-3	34420	Moderation	S	2	3	PA, 4 Wo	PL	ARB
		Summe Modul		6	9			
	94406	Kommunikation						KJ
2-3	34421	Convergent Media	S, Ü	2	4	PA, 4 Wo	PL	KJ
2-3	34422	Print-Kommunikation	S, Ü	2	2	PA, 4 Wo	PL	KJ
2-3	34423	Bild-Text-Kommunikation	S, Ü	4	6	PA, 4 Wo	PL	KJ
		Summe Modul		8	12			
		Summe Wahlpflichtbereich		40	67	18		

⁹⁾ kann von Studierenden des Schwerpunkts Mediengestaltung erbracht werden

^{w)} kann von Studierenden des Schwerpunkts Medienwirtschaft erbracht werden

Teil 5: Produktionen und Projekte ¹⁾

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	94500	Studioproduktionen						SP
3	34501	Studioproduktion Ton	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34502	Studioproduktion Fernsehen	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34503	Studioproduktion Film ³⁾	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34504	Studioproduktion Postproduction	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34505	Studioproduktion Event	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34506	Studioproduktion Computeranimation ²⁾	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34507	Studioproduktion Interaktive Medien	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34508	Studioproduktion Internet	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
		Summe Modul		48	96			
	94501	Projekte						PROJ
2-3	34601	Interdisziplinäres Transferprojekt	S	6	12	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34602	Spezielle Transferprojekte 1	S	6	12	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34603	Spezielle Transferprojekte 2	S	3	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34604	Kommunikationsprojekt 1	SP	4	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34605	Kommunikationsprojekt 2	SP	4	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34606	Projekt Medienevaluation	SP	4	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34607	Dokumentation Video/Audio	SP	4	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34608	Journalistische Produktion 1	SP	4	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34609	Journalistische Produktion 2	SP	4	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
		Summe Modul		39	66			
	94502	Wissenschafts- und Forschungsprojekte						WFPR
2-3	34611	Projekt 1	S	2	3	PA, 14 Wo	PL	WFPR
2-3	34612	Projekt 2	S	2	3	PA, 14 Wo	PL	WFPR
2-3	34613	Projekt 3	S	2	3	PA, 14 Wo	PL	WFPR
		Summe Modul		6	9			

	94503	Wahlpflicht anderer Masterstudiengänge						WPAS
2-3		Wahlfächer anderer Masterstudiengänge der HdM ⁴⁾				max.10		WPAS
		Summe Modul				*)		
	94504	Sonstiges						TUT
1-4	34701	Tutorium	S	0	2	PA, 14 Wo	PL	TUT
		Summe Modul		0	2			

1) BZ: nach Maßgabe der Fachdozenten (wird jeweils zu Semesterbeginn bekannt gegeben)

2) BZ: Modellierung und Simulation 1

3) BZ: Nachweis von Kenntnissen in Kamera und Licht

4) Die Anzahl der Semesterwochenstunden, Art der Lehrveranstaltung, sowie Art und Umfang der Prüfungsleistung wird in der Studien- und Prüfungsordnung des anbietenden Studiengangs geregelt.

*) Die Anzahl der ECTS in diesem Modul richtet sich an dem Umfang der gewählten Lehrveranstaltungen.

Teil 6: Qualifikationsprogramm Moderation

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modulkürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	94600	Pflicht: Moderation theoretische Grundlagen						MTG
1	34710	Personalisierung und Moderation	S	1	2	RE, 4 Wo	PL	MTG
1-2	34715	Medienethik in der Moderation	S	2	2	ST, 4 Wo	PL	MTG
1-2	34720	Moderationsanalyse	Ü	2	2	PA, 3 Wo	PL	MTG
2	34725	Mediennutzertypologie/Medienwirkungsforschung	S	1	2	RE, 4 Wo	PL	MTG
		Summe Modul		6	8			
	94601	Pflicht: Moderation journalistische Grundlagen						MJG
2	34730	Texten für elektronische Medien	Ü	1	2	PA, 3 Wo	PL	MJG
1	34735	Interviewführung und Kommunikationspsychologie	Ü	1	2	KL, 60 Min	PL	MJG
		Summe Modul		2	4			

	94602	Pflicht: Moderation praktische Grundlagen						MPG
1	34740	Rhetorik	Ü	1	2	PP, 2 Wo	PV	MPG
1	34745	Sprecherziehung/Stimmbildung	Ü	2	2	PP, 2 Wo	PV	MPG
1	34750	Sprechen mit dem Körper	Ü	2	2	PP, 2 Wo	PV	MPG
		Summe Modul		5	6			
	94603	Wahlpflicht: Moderationspraxis Studio¹⁾						MPS
2	34755	Fernsehen: Information und informative Unterhaltung	SP	2	4	PP	PV	MPS
2	34760	Fernsehen: Information und Politik	SP	2	4	PP	PV	MPS
2	34765	Hörfunk: Formatradio	SP	2	4	PP	PV	MPS
2	34770	Hörfunk: Information, Politik und Informierende Unterhaltung	SP	2	4	PP	PV	MPS
2	34775	Selbstfahrerstudio	SP	2	4	PP	PV	MPS
2	34780	Fachmoderationen	SP	2	4	PP	PV	MPS
2	34785	Öffentliche Veranstaltung, Bühne, Podium	SP	2	4	PP	PV	MPS
		Summe Modul		14	28			
	94604	Pflicht: Moderationswerkstatt						MWE
1-2	34790	Achtung Praxis: Profis berichten aus ihrem Alltag ¹⁾	V	2	2	PA	PV	MWE
1-2	34795	Achtung Praxis: Individuelles Coaching	Ü	2	2	PA	PV	MWE
		Summe Modul		4	4			
	94605	Wahlpflicht: Moderation						WMO
2	34805	Der „Look“ von Formaten	S	1	2	PA	PV	WMO
2	34810	Stippvisite (Hospitanzen)	P	3	2		PV	WMO
2	34815	Moderationspraxis	Ü	1	2	PA	PV	WMO
		Summe Modul		5	6			

¹⁾ Aus dem Modul MPS sind mindestens vier, höchstens aber fünf Fächer zu belegen. Insgesamt können in diesem Modul 20 ECTS erworben werden.

§ 33 Masterstudiengang Information Systems & Services

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Es sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 ECTS-Punkte. Die zu belegenden Module mit den zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsvorleistungen erbracht wurden und die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnoten erfolgt nach den ECTS-Leistungspunkten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller zu dieser Prüfungsleistung gehörenden Modulprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Masterprüfung erfolgt nach den ECTS-Leistungspunkten aller zu diesen Prüfungsleistungen gehörenden Modulen.
- (5) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (6) Prüfungsvorleistungen müssen mit mindestens ausreichend (4,0) oder dem Ergebnis „bestanden“ bewertet sein. Das Ergebnis einer Modulprüfung steht so lange unter Vorbehalt, bis alle zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht wurden.
- (7) Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls wird ein Katalog von Veranstaltungen aus den Bereichen Software Engineering, Semantic Web, Business Process Management, Business Intelligence, E-Service Management & Design, IT-Marketing, Human Computer Interaction, Wissenschaftliche Forschung, Medienmanagement und Unternehmensführung sowie aus verwandten Gebieten angeboten, unter denen Veranstaltungen ausgewählt werden können. Nicht im Katalog enthaltene Veranstaltungen können vom Studiendekan auf Antrag als für das Wahlpflichtmodul anrechenbar anerkannt werden. Die Auswahl von Veranstaltungen im Rahmen des Wahlpflichtmoduls ist genehmigungspflichtig. Der Studiendekan oder ein durch ihn beauftragtes Mitglied des Kollegiums berät die Studierenden bei der Auswahl der Veranstaltungen und genehmigt die getroffene Wahl. Damit soll sichergestellt werden, dass die gewählten Veranstaltungen zur Verbreiterung oder Vertiefung der bereits im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse dienen und dass eine schlüssige Profilbildung stattfindet. Insgesamt ist mindestens die für das Wahlpflichtmodul geforderte Zahl der ECTS-Punkte zu erbringen. In Veranstaltungen des Wahlbereiches kann die Teilnehmerzahl begrenzt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Wahlveranstaltung wird durch eine bestandene bzw. mindestens mit Note 4,0 bewertete Prüfungsvorleistung dokumentiert. Die belegten Wahlveranstaltungen werden im Rahmen der für das Wahlpflichtmodul vorgesehenen übergreifenden 45-minütigen mündlichen Prüfung zum Ende des 4. Semesters abgeprüft.

- (8) Im Rahmen des Moduls Projekt werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem themenübergreifenden forschungs- und entwicklungsorientierten Projekt angewandt. Außerdem werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Form eines Tutoriums an jüngere Studierende weitergegeben.
- (9) Am Ende des 4. Semesters findet eine 45-minütige mündliche Prüfung statt, mit der die Leistungen aus dem Wahlpflichtmodul und aus dem Hauptseminar abgeprüft werden. Spätestens zu Beginn der mündlichen Prüfung müssen alle Prüfungsvorleistungen aus den abzuprüfenden Lehrveranstaltungen erbracht worden sein. Eventuell bereits vorhandene Benotungen aus angerechneten Veranstaltungen werden von den Prüfern bei der Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistung gewürdigt.
- (10) Das 3. Semester kann in Form eines Auslandssemesters absolviert werden. Für ein solches Studienvorhaben fungiert der Studiendekan oder ein von diesem beauftragtes anderes Mitglied des Kollegiums als Betreuer. Dieser Betreuer berät bei der Auswahl der im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen und stellt fest, inwieweit die im Ausland erbrachten Studienleistungen den Lernzielen des 3. Semesters entsprechen und für reguläre Veranstaltungen des 3. Semesters angerechnet werden können. Der Betreuer kann hierfür bis zu 30 ECTS-Punkte, d.h. die komplette Semesterleistung anrechnen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das Hauptseminar oder für das Wahlpflichtmodul angerechnete im Ausland erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen der 45-minütigen mündlichen Prüfung zum Ende des 4. Semesters abgeprüft. Wenn im Ausland erbrachte Studienleistungen für das Modul Projekt angerechnet werden, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und das Ergebnis geht nicht in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.
- (11) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Die erfolgreiche Bearbeitung einer Masterarbeit schließt eine Präsentation ein, die in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgen soll.

Studien- und Prüfungsplan im Master-Studiengang Information Services & Systems

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
1 / 2	95111	Software Engineering				PP	PL	SWE
1 / 2	95112	Software Engineering	V,S,Ü,P	4	6	PA	PVL	SWE
		Summe Modul		4	6			
1 / 2	95121	Business Process Management				KL, 60 Min	PL	BPM
1 / 2	95122	Business Process Management	V,S,Ü,P	4	6	PA	PVL	BPM
		Summe Modul		4	6			
1 / 2	95131	E-Service Management & Design				KL, 60 Min	PL	ESMD
1 / 2	95132	E-Service Management & Design	V,S,Ü,P	4	6	PP	PVL	ESMD
		Summe Modul		4	6			
1 / 2	95141	Medienmanagement				MP,20 Min	PL	MM
1 / 2	95142	Medienmanagement	V,S,Ü,P	4	6	PA	PVL	MM
		Summe Modul		4	6			
1 / 2	95151	Unternehmensführung				PP	PL	UF
1 / 2	95152	Unternehmensführung	V,S,Ü,P	4	6	PA	PVL	UF
		Summe Modul		4	6			
2 / 1	95161	Semantic Web				PP	PL	SW
2 / 1	95162	Semantic Web	V,S,Ü,P	4	6	PA	PVL	SW
		Summe Modul		4	6			
2 / 1	95171	Business Intelligence				KL, 60 Min	PL	BI
2 / 1	95172	Business Intelligence	V,S,Ü,P	4	6	PA	PVL	BI
		Summe Modul		4	6			
2 / 1	95181	IT-Marketing				MP, 20 Min	PL	ITM
2 / 1	95182	IT-Marketing	V,S,Ü,P	4	6	PP	PVL	ITM
		Summe Modul		4	6			

2 / 1	95191	Human Computer Interaction					PP	PL	HCI
2 / 1	95192	Human Computer Interaction	V,S,Ü,P	4	6		PA	PVL	HCI
		Summe Modul		4	6				
2 / 1	95215	Wissenschaftliche Forschung					PP	PL	WF
2 / 1	95216	Wissenschaftliche Forschung	V,S,Ü,P	4	6		PA	PVL	WF
		Summe Modul		4	6				
		Summe Pflichtmodule		40	60				

1 / 2 1. Semester bei Start im Wintersemester, 2. Semester bei Start im Sommersemester

2 / 1 2. Semester bei Start im Wintersemester, 1. Semester bei Start im Sommersemester

Sem.	EDV-Nr.	Modul		Umfang		Prüfung		Modul-kürzel	
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art		
3 – 4	95220	Hauptseminar					MP, 45 Min^{a)}	PL	HS
3 – 4	95221	Hauptseminar	S	4	6	PA		PVL	HS
		Summe Modul		4	6				
3 – 4	95240	Wahlpflichtmodul					MP,45Min^{a)}	PL	WPM
3 – 4	95241	Wahlpflichtmodul	V,S,Ü,P	12	18	PA		PVL	WPM
		Summe Modul		12	18				

^{a)} MP, 45 Min übergreifende Abschlussprüfung für die Module WPM und HS

Sem.	EDV-Nr.	Modul	Art	Umfang		Prüfung		Modul-kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
3	95250	Projekt	P	4	12	PP	PL	PROJ
		Summe Modul		4	12			

Sem.	EDV-Nr.	Modul	Art	Umfang		Prüfung		Modul-kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
4	95260	Masterarbeit		0	24	MA	PL	MA
		Summe Modul		0	24			

§ 34 Masterstudiengang Print & Publishing

Allgemeines

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Der Nachweis der ECTS-Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte und höchstens 130 ECTS-Punkte.

Studienverlauf

- (3) Das Studium umfasst vier Semester und schließt mit der Masterprüfung ab.
- (4) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (5) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl vom Prüfungsausschuss oder Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Wahlfächer müssen nicht in jedem Semester angeboten werden.
- (6) Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Spezialisierungsrichtungen sind mit ECTS- Punkten, der Art der Prüfungsleistung in Module gegliedert und den nachfolgenden Tabellen „Tab. 1 Pflichtmodule“ und „Tab. 2 Wahlpflichtmodule“ zu entnehmen. Module müssen nicht vollständig erbracht werden.
- (7) Studierende können sich während des Studienverlaufs auf eine der drei Richtungen: Management, Publishing oder Technology spezialisieren.

Die Voraussetzungen hierzu sind, dass neben dem Pflichtstudium zertifizierte Wahlveranstaltungen der einzelnen Spezialisierungsrichtungen im Umfang von mind. 40 ECTS erworben worden sind und das Thema der Masterthesis aus der jeweiligen Spezialisierungsrichtung stammt.

Die Zuordnung der Masterthesis zu einem bestimmten Schwerpunkt erfolgt durch den Studiendekan.

Wenn die oben genannten Anforderungen erfüllt sind, erhält der Absolvent im Zeugnis den Zusatz der jeweiligen Spezialisierungsrichtung ausgewiesen.

- (8) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit europäischen Partnerhochschulen besteht die Möglichkeit, Module der Partnerhochschule zu belegen. Die Zulassung zu den Internationalen Modulen ist mit dem Studiendekan des Masters Print & Publishing vor Aufnahme des Auslandsstudiums abzuklären und richtet sich auch nach den Möglichkeiten und Bedingungen der aufnehmenden Hochschule. Es können max. 30 ECTS-Punkte durch internationale Studienangebote im Wahlbereich angerechnet werden. Die Zuordnung zu den Schwerpunkten erfolgt durch den Studiendekan.

Tabelle 1: Pflichtmodule

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel	Zertifi- ziert*)
				SWS	ECTS	Form	Art		
	93101	Finanz-Management						FMGT	
1	32125	Strategisches Finanz- und Investitionsmanagement	V	4	6	KL, 90 Min	PL	FMGT	M,P,T
1	32135	Controlling und Planung	V	2	4	HA+RE	PL	FMGT	M,P,T
1	32145	Unternehmensanalyse	V	2	2	HA+RE	PL	FMGT	M,P,T
		Summe Modul		8	12				
	93102	Leadership						LDIP	
1	32225	Spezielle Rechtsthemen für Führungskräfte	V	4	4	KL, 90 Min	PL	LDIP	M,P,T
1	32235	Personalführung	V	2	2	PA	PL	LDIP	M,P,T
1	32247	Techniken für Präsentation, Verhandlung und Verkauf	V	2	4	MP	PL	LDIP	M,P,T
		Summe Modul		10	10				
	93103	Qualitäts- und Prozessmanagement						QUPM	
1	32255	Qualitätsmanagement	V	4	4	KL, 90 Min	PL	QUPM	M,P,T
1	32265	Geschäftsprozessoptimierung	V	2	4	PA	PL	QUPM	M,P,T
1	32275	Umweltmanagement	V	2	2	HA	PL	QUPM	M,P,T
		Summe Modul		8	10				
	93105	Master-Thesis						THES	
4	32777	Thesis			30	MA, 22Wo	PL	THES	
		Summe Modul			30				
	*)	Zertifiziert für M=Management, P=Publishing, T=Technology							

Tabelle 2: Wahlmodule

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel	Zertifi- ziert *)
				SWS	ECTS	Form	Art		
	93140	Design und Produktion						DEPR	
2,3	32310	Crossmedia-Publishing	V	2	3	PP	PL	DEPR	M,P,T
2,3	32312	Crossmedia-Publishing Übung	Ü	2	2	PP	PL	DEPR	M,P,T
2,3	32320	Trends im Buch- und Zeitschri- ftendesign	S	2	2	RE	PL	DEPR	P
2,3	32342	Vernetzung (JDF, Prozess- workflows)	V	4	4	KL, 90 Min	PL	DEPR	M,P,T
2,3	32350	Projekt: Convergent Media	S	4	6	PA	PL	DEPR	M,P,T
		Summe Modul		14	17				
	93145	Marketing						MKTG	
2,3	32542	Sales Management und Märkte	V	2	3	HA	PL	MKTG	M,P
2,3	32522	Database Marketing	V	2	3	HA	PL	MKTG	M,P
2,3	32550	Medienkonvergenz	V	2	3	PA	PL	MKTG	M,P,T
2,3	32560	Projekt Markeing/Marktforschung	V	4	4	PA	PL	MKTG	M,P
		Summe Modul		10	13				
	93150	Technologie der Druckverfahren						VERF	
2,3	33502	Spezielle Themen der Druckver- fahren und Maschinen	V	4	4	MP	PL	VERF	T
2,3	33504	Gedruckte Elektronik	V	4	5	MP	PL	VERF	M,T
2,3	32565	Verfahrenstechnik	V	4	5	KL, 90 Min	PL	VERF	T
2,3	32430	Technologiemanagement	V	2	4	ST+RE	PL	VERF	M,P,T
2,3	33506	Physikalische Chemie der Druck- verfahren	V	2	4	KL, 90 Min	PL	VERF	M,T
		Summe Modul		16	23				

	93155	Engineering						ENGI	
2,3	32570	Messtechnisches Projekt mit Versuchsplanung und -auswertung	P	4	6	KL, 90 Min	PL	ENGI	T
2,3	32580	Ingenieurwissenschaftliche Methoden	V	2	2	PA/RE	PL	ENGI	T
2,3	32430	Spezielle Themen der Ingenieurmathematik	V	2	4	KL, 90 Min	PL	ENGI	T
2,3	32410	Sicherheitsmanagement	V	2	2	MP	PL	ENGI	M,P,T
2,3	33510	Seminar Druck + Medien	S	4	4	ST+RE	PL	ENGI	M,P,T
		Summe Modul		14	18				
	93160	Publishing						PUBL	
2,3	32590	Verlagsstrategien (Buch/Presse)	V	4	6	HA+RE	PL	PUBL	P
2,3	32642	Geschichte des Buch- und Pressewesens	V	4	6	HA+RE	PL	PUBL	P
2,3	32245	Urheber-, Verlags- und Medienrecht	V	4	4	KL, 90 Min	PL	PUBL	P
		Summe Modul		12	16				
	93165	Management/ Unternehmensführung						MUNF	
2,3	32612	Integrierte Steuerungssysteme (PPS/MIS) für Druck- und Verlagsunternehmen	V	4	6	KL, 90 Min	PL	MUNF	M,P,T
2,3	32622	Internationale Managementstrategien	V	2	3	HA	PL	MUNF	M,P
2,3	32632	Existenzgründung/ Unternehmensplanung	V	4	6	ST 4 Wo+RE	PL	MUNF	M,P,T
2,3	32220	Gesellschafts- und Handelsrecht	V	2	2	KL, 60 Min	PL	MUNF	
2,3	33452	Consulting	V	2	3	KL, 60Min	PL	MUNF	M,P
2,3	32645	Projekt: Prozessoptimierung	V	6	8	PA	PL	MUNF	M,P,T
		Summe Modul		20	28				
	93170	Forschung						FORS	
2,3	33450	Empirische betriebswirtschaftliche Forschung	V	2	2	HA+RE	PL	FORS	M,P
2,3	33652	Projekt angewandte Forschung	S	4	6	HA	PL	FORS	M,P,T
		Summe Modul		6	8				

	93175	Technisches Projekt						TPRO	
2,3	33501	Technisches Projekt	P	10	10	PA	PL	TPRO	M,P,T
		Summe Modul		10	10				
	93180	Print & IT						PRIT	
2,3	33511	Digital Color and Imaging	V	4	4	PP	PL	PRIT	M,P,T
2,3	33512	Digitale Dokumente	V	2	4	PP	PL	PRIT	M,P,T
2,3	33421	Projekte Print	P	6	8	PA	PL	PRIT	M,P,T
		Summe Modul		12	16				
2,3	93185	Übergreifendes Angebot *)						ÜANG	
		Die Lehrinhalte dieses Wahlmoduls setzen sich aus frei wählbaren einzelnen Prüfungsleistungen aus dem gesamten Masterangebot der Fakultäten 1, 2 und 3 der Hochschule der Medien – sofern diese Prüfungsleistungen nicht Modulteil eines gewählten Wahlpflichtmoduls sind – zusammen. Die frei wählbaren Prüfungsleistungen dürfen max. 14 ECTS bzw 17 ECTS inkl. der Lehrveranstaltungen von Gastdozenten umfassen							
	32662	Lehrveranstaltungen von Gastdozenten 1	V		1			ÜANG	
	32672	Lehrveranstaltungen von Gastdozenten 2	V		2			ÜANG	
	*)	Die Zertifizierung zu den einzelnen Schwerpunkten geschieht in Absprache mit dem Studiendekan oder mit den grundständigen Studiengängen.							
2,3	93190	Internationales Modul *)						INT	
		Die Lehrinhalte dieses Wahlmoduls setzen sich aus frei wählbaren einzelnen Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen zusammen. Die Anrechenbarkeit internationaler Prüfungsleistungen ist vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem Studiendekan Master Print & Publishing abzuklären.							
	93191	Internationales Modul 1	V		10			INT1	
	93192	Internationales Modul 2	V		10			INT2	
	93193	Internationales Modul 3	V		10			INT3	
	*)	Die Zertifizierung zu den einzelnen Schwerpunkten geschieht in Absprache mit dem Studiendekan.							

§ 35 Masterstudiengang Packaging, Design & Marketing

Allgemeines

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS-Punkten bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS- Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 120 ECTS- Punkte. Maximal können 130 ECTS erbracht werden.
- (3) Für Fächer, die im Rahmen vorhergehender Studienabschlüsse (u.a. Bachelorstudium) belegt und bestanden wurden, müssen alternative Fächer gewählt werden.

Studienverlauf

- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet wurden. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnoten erfolgt nach den ECTS-Leistungspunkten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen.
- (5) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (6) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (7) Die Lehrveranstaltungen mit zugehörigen ECTS-Leistungspunkten und Art der Prüfungsleistungen sind in Module gegliedert und sind in der nachfolgenden Fächerübersicht aufgelistet. Zu belegen sind:
 - im 1. Semester das Modul TM 1 und je nach Zugangsqualifikation die Module TP 1 oder DM 1 und zusätzlich Vorlesungen mit min. 6 ECTS-Punkten aus dem Modul T 1.
 - im 2. Semester das Modul TM 2, zusätzlich Vorlesungen mit min. 4 ECTS-Punkten aus dem Modul DM 2, sowie Vorlesungen mit min. 4 ECTS-Punkten aus dem Modul T 2.
 - im 3. Semester das Modul TM 3, zusätzlich Vorlesungen mit min. 2 ECTS-Punkten aus dem Modul DM 3, sowie Vorlesungen mit min. 4 ECTS-Punkten aus dem Modul T 3.

Im 2. und 3. Semester sind gegebenenfalls ergänzend Vorlesungen aus dem Wahlbereich VA zu wählen, um zu den geforderten 30 ECTS-Punkte je Semester zu gelangen. Im Wahlbereich können u.a. auch bis zu 8 ECTS-Punkten aus Vorlesungen anderer Masterstudiengänge gewählt werden.

- (8) Der Studierende erlangt nach Bestehen aller geforderten Prüfungsleistungen inklusive der Masterthesis und Masterkolloquium den Studienabschluss Master of Science (M.Sc.) / supplement: packaging.

Internationale Module:

- (9) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit europäischen Partnerhochschulen besteht die Möglichkeit, Module der Partnerhochschulen zu belegen. Die Zulassung zu den Internationalen Modulen richtet sich auch nach den Möglichkeiten und Bedingungen der aufnehmenden Hochschule.

Studien- und Prüfungsplan „Packaging, Design & Marketing“

Teil 1: Pflichtmodule

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
Technologie / Management 1								
1	37104	Systemkomponenten der Verpackungsprozesse	V	4	4	KL, 60 Min	PL	TM 1
1	37121	Print Media Process	P	4	4	LA	PL	TM 1
1	37105	Betriebswirtschaftslehre für Betriebsleiter	V	2	2	KL, 60 Min	PL	TM 1
1	37103	Verpackungsdesignprojekt 1	P	6	6	PP	PL	TM 1
Summe Modul				16	16			
Technologie / Management 2								
2	37201	Verarbeitungstechnik	V	2	2	KL, 60 Min	PL	TM 2
2	37202	Veredelungstechnik	V	2	2	KL, 60 Min	PL	TM 2
2	37204	Projektmanagement	V	2	4	KL, 60 Min	PL	TM 2
2	37205	Angewandte Kostenrechnung	V	2	2	KL, 60 Min	PL	TM 2
2	37207	Präsentationstechnik	V	2	2	LA	PL	TM 2
2	37213	Verpackungsdesignprojekt 2	P	6	6	PP	PL	TM 2
Summe Modul				16	18			
Technologie / Management 3								
3	37301	Drucktechnische Konzeption	V	4	4	KL, 60 Min	PL	TM 3
3	37302	Logistik / Distribution	V	4	4	ST	PL	TM 3
3	37303	Patentrecht / Schutzrecht	V	2	2	KL	PL	TM 3
3	37313	Verpackungsdesignprojekt 3	P	6	6	PP	PL	TM 3
Summe Modul				16	16			

		Masterarbeit							MA
4	37777	Thesis	–	0	28	MA	PL	MA	MA
4	37778	Masterkolloquium	–	2	2	MP	PL	MA	MA
		Summe Modul		2	30				

Teil 2: Wahlpflichtmodule

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
		Integrationsmodul: Technik / Prozesse 1						TP 1
1	37110	Verpackungsdruck	V	4	4	KL,90Min	PL	TP 1
1	37112	CAD Konstruktion / Faserstoffpro- dukte	V	4	4	LA	PL	TP 1
		Summe Modul		8	8			
		Integrationsmodul: Design / Marketing 1						DM 1
1	37115	Grundlagen 2D / 3D	V	4	4	LA	PL	DM 1
1	37114	Darstellungstechnik	V	4	4	LA	PL	DM 1
		Summe Modul		8	8			
		Vertiefungsmodul: Technik 1						T 1
1	37135	Glas- und Metallwerkstoffe	V	2	2	ST	PL	T 1
1	37122	Allgemeine Lebensmitteltechnologie	V	4	4	KL,90Min	PL	T 1
1	37125	Grundlagen Kunststoffverarbeitung	V	2	2	ST	PL	T 1
1	37141	Faserwerkstoffe	V	2	2	ST	PL	T 1
1	37145	Wissenschaftliches Arbeiten	V	2	4	PP	PL	T 1
		Summe Modul		12	14			

Im 1. Semester müssen je nach Zugangsqualifikation 8 ECTS-Punkte aus einem der Wahlpflichtmodule TP 1 (für Absolventen mit einem Hochschulabschluss in einer gestalterischen Disziplin) oder DM 1 (für Absolventen mit einem Hochschulabschluss in einer ingenieurwissenschaftlichen Disziplin) stammen. Zusätzlich sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtmodul T 1 zu erbringen.

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
		Design / Marketing 2						DM 2
2	37211	CAD Modellierung/Visualisierung	V	2	2	LA	PL	DM 2
2	37210	Handelsmarketing	V	2	2	PP	PL	DM 2
2	37209	Markenmanagement	V	2	2	PP	PL	DM 2
Summe Modul				6	6			
		Technik 2						T 2
2	37203	CAD Konstruktion / Techn. Bauteile	P	4	4	LA	PL	T 2
2	37146	Qualitätsmanagement	V	4	4	KL,90Min	PL	T 2
2	37223	Entwicklung von Verpackungssystemen	V	4	4	KL,90Min	PL	T 2
Summe Modul				12	12			

Im 2. Semester sind aus dem Wahlpflichtmodul DM 2 Vorlesungen mit mindestens 4 ECTS-Punkten zu belegen, zusätzlich sind aus dem Wahlpflichtmodul T 2 Vorlesungen mit mindestens 4 ECTS-Punkten zu belegen. Um zu den geforderten 30 ECTS-Punkte je Semester zu gelangen, können aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen zusätzlich Vorlesungen belegt werden oder Vorlesungen aus dem Wahlbereich VA frequentiert werden.

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
		Design / Marketing 3						DM 3
3	37310	Marktforschung	V	2	2	KL,60Min	PL	DM 3
3	37309	Prozessorganisation/Controlling	V	2	2	KL,60Min	PL	DM 3
Summe Modul				4	4			
		Technik 3						T 3
3	37332	Simulation technischer Prozesse	V	2	4	KL,45Min	PL	T 3
3	37334	Betriebsorganisation / Automatisierung	V	2	4	KL,60Min	PL	T 3
Summe Modul				4	8			

Im 3. Semester sind aus dem Wahlpflichtmodul DM 3 Vorlesungen mit mindestens 2 ECTS-Punkten zu belegen, zusätzlich sind aus dem Wahlpflichtmodul T 3 Vorlesungen mit mindestens 4 ECTS-Punkten zu belegen. Um zu den geforderten 30 ECTS-Punkte je Semester zu gelangen, können aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen zusätzlich Vorlesungen belegt werden oder Vorlesungen aus dem Wahlbereich VA frequentiert werden.

Teil 3: Wahlmodul

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung	Art	Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form		
		Vertiefendes Angebot						VA
2, 3		Vorlesungen aus anderen Master- studiengängen		*)	0 - 8			VA
2, 3	37139	Kunststoffveredelung	V	2	2	KL,45Min		VA
2, 3	37143	Verpackungsanlagen	V	2	4	KL,60Min		VA
2, 3	37401	Aktuelle Themen Packaging	V/ Ü	2	2	LA		VA
2, 3	37405	Farbgestaltung	V/ Ü	2	2	LA		VA
2, 3	37430	Packagingproject	P	2	4	LA		VA
2, 3	37406	Fotografie	V/ Ü	2	2	LA		VA
Summe Modul				*)	*)			

*) Der Umfang variiert je nach Art und Umfang der gewählten Veranstaltungen

SONSTIGE REGELUNGEN

§ 36 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung an der Hochschule der Medien in Kraft; gleichzeitig treten die vorherigen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule der Medien Stuttgart außer Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Für Studierende die zum Zeitpunkt des In- Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium bereits begonnen haben, gelten die Regelungen des Teils B der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung; im Übrigen gilt diese Studien- und Prüfungsordnung.